



OTIF/RID/RC/2017/41
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/41)

3. Juli 2017

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 6: Interpretation des RID/ADR/ADN

Auswirkungen des Abschnitts 1.8.1 auf die zuständigen Behörden

Antrag Frankreichs

Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung stellte sich die Frage der Auswirkungen des Abschnitts 1.8.1 auf die zuständigen Behörden (siehe Absätze 17 bis 20 des Berichts OTIF/RID/RC/2017-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146). Es wurde darauf hingewiesen, dass die Sachlage im ADN von der im RID und im ADR auf Grund des Absatzes (3) des Artikels 4 abweicht, der die Pflichten in Bezug auf Kontrollen direkt im Übereinkommen regelt.
2. Verschiedene Delegationen äußerten die Idee, dass ein analoger Text auch im RID und im ADR nützlich sein könnte. Frankreich ist der Meinung, dass dies in der Tat zu einer Klarstellung wie im ADN führen könnte. Die Änderung der Übereinkommen selbst stellt jedoch ein komplexes Verfahren dar. Eine Änderung des Abschnitts 1.8.1 des RID und des ADN wäre mit Sicherheit einfacher umzusetzen.
3. Dies ist kein Änderungsantrag im eigentlichen Sinne. Um es der Gemeinsamen Tagung zu ermöglichen, auf diese Frage zurückzukommen, unterbreitet Frankreich das vorliegende Dokument, in dem ein Vorschlag für die Formulierung des Abschnitts 1.8.1 enthalten ist.

Der Abschnitt 1.8.1 könnte wie folgt gefasst werden (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"1.8.1 Behördliche Gefahrgutkontrollen

1.8.1.1 Die Einhaltung der im RID/ADR festgelegten Beförderungsverbote und Bedingungen müssen von den zuständigen Behörden der RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien kontrolliert werden.

1.8.1.12 Die zuständigen Behörden der RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien können auf ihrem Hoheitsgebiet jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten sind, und zwar gemäß Unterabschnitt 1.10.1.5 einschließlich der Vorschriften betreffend die Maßnahmen für die Sicherung.

Diese Kontrollen sind jedoch ohne Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt und ohne erhebliche Störung des Eisenbahnbetriebs/Straßenverkehrs durchzuführen.

1.8.1.23 Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten (Kapitel 1.4) haben im Rahmen ihrer jeweiligen Verpflichtung den zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

1.8.1.34 Die zuständigen Behörden können auch in den Betrieben der an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen (Kapitel 1.4) zu Kontrollzwecken Besichtigungen vornehmen, Unterlagen einsehen und zu Prüfzwecken Proben der gefährlichen Güter oder der Verpackungen entnehmen, sofern dies kein Sicherheitsrisiko darstellt. Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten (Kapitel 1.4) haben Wagen, Wagenteile / Fahrzeuge, Fahrzeugteile sowie Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände für Kontrollzwecke zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie können, soweit sie dies als erforderlich erachten, eine Person des Unternehmens bezeichnen, die den Vertreter der zuständigen Behörde begleitet.

1.8.1.45 Stellen die zuständigen Behörden fest, dass die Vorschriften des RID/ADR nicht eingehalten sind, so können sie die Sendung verbieten oder die Beförderung unterbrechen, bis die festgestellten Mängel behoben sind, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Anhalten kann an Ort und Stelle erfolgen oder an einem von den Behörden aus Sicherheitsgründen gewählten anderen Ort. Diese Maßnahmen dürfen den Eisenbahnbetrieb/Straßenverkehr nicht unangemessen stören."
